

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Auch bei künftigen Angeboten, Lieferungen und Leistungen an den Kunden sowie kurzfristigen Aufträgen, gelten unsere Bedingungen vorbehaltlos.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss, Produktbeschaffenheit, Abtretungsverbot

(1) Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, unverbindlich und kostenlos. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Durch unsere Mitarbeiter oder Vertreter abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls einer schriftlichen oder maschinell erstellten Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax. Im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(3) Der Lieferung- und Leistungsumfang geht aus unserer Auftragsbestätigung (Annahme) oder, falls diese nicht vorliegt, aus dem Angebot hervor. Einwände gegen unsere Auftragsbestätigung sind uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang der Bestätigung mitzuteilen.

(4) Alle Angaben zu unseren Produkten, insbesondere Zeichnungen, Maße, Gewichte sowie sonstige technische Daten aus den Prospekten und Werbematerialien sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte und begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung i.S. der § 434 und § 633 BGB. Dies gilt genauso für unsere flüssigen Muster und Materialproben. Toleranzen in Form von Abmessungen, Gewichten, Mengen, Farbe und Form bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(5) Abweichungen von schriftlich vereinbarten Gütern, Maßen und Gewichten sind aufgrund der gesetzlich geltenden Normen zulässig. Änderungen von verbindlichen Maßen, auf Wunsch des Bestellers, sind nur möglich wenn diese rechtzeitig erfolgen und der Produktionsprozess noch nicht eingeleitet ist.

(6) Die Angaben von Gütern, Maßen und Gewichten, die unsere Mitarbeiter in den Kundenberatungen angeben, sowie die Eignung für bestimmte Einsatzgebiete sind unverbindlich und begründen ebenfalls keine Beschaffenheitsvereinbarung i.S. der § 434 und § 633 BGB. Die Angaben befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen. Bei eventuell auftretenden Fehlern haften wir nur nach Maßgabe des § 8 dieser AGB's.

(7) Abtretungen von Forderungen des Kunden gegen uns sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Aufrechnungen gegen Forderungen von uns, sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 3 Lieferfristen, Teillieferung

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.

(2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und gegebenenfalls die vereinbarten Vorauszahlungen geleistet hat.

(4) Wenn die Liefergegenstände an ein Transportunternehmen innerhalb der Lieferfrist übergeben werden oder bei vorheriger Vereinbarung dem Kunden zur Abholung bereitgestellt werden, gilt die Lieferfrist als eingehalten.

(5) In Fällen höherer Gewalt oder beim Auftreten von unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignissen (wie bspw. Streik, Aussperrung, Boykott oder behördliche Verordnungen etc.), die uns oder auch unsere Zulieferer betreffen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Vorliegens.

(6) Teillieferungen und Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist sind zulässig, wenn keine abweichende Vereinbarung vorliegt.

(7) Bei Mehrkomponenten-Mischungen, bei denen aufgrund der Gebindegrößen und der Mischverhältnisse, Mehrmengen-Lieferungen entstehen, sind wir zu einer Rücknahme dieser Mehrmengen nicht verpflichtet.

§ 4 Gefahrenübergang, Verpackung, Versand

(1) Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, erfolgt die Übergabe der Kaufgegenstände an unseren Kunden ab Werk.

(2) Mit der Übergabe der Kaufgegenstände an den Käufer bzw. den Frachtführer oder Spediteur, geht die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch sofern wir den Transport für den Kunden übernehmen. Wird die Auslieferung der Ware aus einem Grund verzögert, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Benachrichtigung der Bereitstellung an den Kunden über. In diesem Fall sind wir berechtigt jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.

(3) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, obliegt uns die Art und Weise der Verpackung sowie der Transportmittel und Transportwege. Auf Wunsch des Bestellers können andere Versandarten gewählt werden, bei denen die Mehrkosten vom Besteller zu tragen sind.

(4) Beim Versand durch einen Spediteur oder Frachtführer ist der Besteller verpflichtet, sich bei erkennbaren Mängeln ein Schadensprotokoll aushändigen zu lassen und uns über diesen Vorgang unverzüglich zu informieren.

(5) Die Verpackung wird nur aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gesonderter Vereinbarungen zurückgenommen.

(6) Die Versendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 5 Preise, Zahlung, Ausfuhrnachweise

(1) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in Euro als Nettopreise „ab Werk“ zuzüglich der inländischen oder ausländischen Umsatzsteuer.

(2) Kosten für Verpackungen, Frachten, Zölle, Konsulatkosten, Versicherungsprämien sowie zusätzliche Kosten, die in Verbindung mit der Vertragsabwicklung stehen, werden dem Besteller separat in Rechnung gestellt.

(3) Die Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Eine andere Zahlungsvereinbarung bedarf der schriftlichen Genehmigung. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer.

(4) Bei einem Zahlungsvorzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Bezahlung der offenen Rechnung abhängig zu machen.

(5) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt sämtliche offene Forderungen, unabhängig von den Zahlungsvereinbarungen und Wechsellaufzeiten, sofort fällig zu stellen. Weiterhin sind wir berechtigt, die Weiterarbeit oder Belieferung aus laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen angemessene Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. In diesem Fall gehen die Kosten einer etwaigen Sicherheitsleistung zu Lasten des Bestellers.

(6) Wir sind berechtigt, die Preise oder Frachtkosten anzupassen, sofern unsere eigenen Kosten für Rohmaterialien, Betriebsstoffe, Energiekosten, Frachtkosten oder sonstige Kosten mehr als unerheblich ansteigen. Dieses gilt auch für die Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.

(7) Der Besteller hat uns bei Lieferungen innerhalb der EU seine Ust.-Identnummer mitzuteilen, unter welcher er die Erwerbsbesteuerung durchführt. Bei vom Besteller organisierten Lieferungen in Länder außerhalb der EU hat uns dieser einen nach den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrnachweis beizubringen. Erfolgt der Ausfuhrnachweis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware, hat der Besteller den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

(8) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gegen uns gerichtete Forderungen vom Besteller können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

(9) Diskontierfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel oder Schecks werden unsererseits nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn wir dieser Zahlungsart zuvor schriftlich zugestimmt haben. Bei der Annahme von Wechseln oder Schecks werden die daraus entstehenden Kosten vom Besteller getragen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über die vereinbarungsgemäß zu liefernde Ware.

(2) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns aus der Geschäftsverbindung zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch für künftige Forderungen und Forderungen aus Schecks und Wechseln, bei denen wir uns das Eigentum vorbehalten, bis das Rückgriffsrisiko abgelaufen ist. Bei Geltendmachung unseres Herausgabeanspruchs gestattet uns der Besteller unwiderruflich unser Eigentum zu entnehmen und uns zu diesem Zweck einen Zugang zu dem Ort zu genehmigen, an dem sich die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, die nachfolgend Vorbehaltsware genannt wird, befindet.

(3) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, bleiben wir Eigentümer der Ware.

(4) Nimmt der Besteller eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, erfolgt diese für uns als Hersteller i.S. des § 950 BGB. Wird die Ware dabei mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir ein Miteigentum an der neuen Sache zu dem Anteil, der sich aus dem Rechnungsbetrag der Ware und dem Rechnungsbetrag der anderen verwendeten Waren ergibt.

(5) Der Besteller ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, solange unser Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen gewahrt bleibt. Er kann seinerseits einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren, ohne dass dadurch das vorbehaltliche Eigentum auf den Besteller übergeht. Im Falle des Weiterverkaufs gehen die hieraus gegen Dritte entstandenen Forderungen in voller Höhe auf uns über. Soweit die danach abgetretenen Forderungen unsere zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigen, werden die abgetretenen Forderungen entsprechend zurück übertragen.

(6) Für den Fall einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte werden bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

an. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrags an uns abgetreten. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.

(7) Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wenn der Besteller seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist ein Widerruf dieser Ermächtigung zulässig. Dies tritt insbesondere ein, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Bei einem Widerruf der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen hat der Kunde den Schuldner von der Abtretung der Forderungen an uns in Kenntnis zu setzen.

(8) Wird über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet, so erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf das Recht des Bestellers, über die Vorbehaltsware zu verfügen, diese zu verarbeiten, oder die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Dies gilt auch, wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, bei Antragsstellung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten, bei dem Aussetzen von Zahlungen oder bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Tritt ein solcher Fall ein, so haben wir, nach einer angemessenen Frist, das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und der Rücknahme der Vorbehaltsware.

(9) Wird ein Widerruf der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen geltend gemacht, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Unsere Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar. Eine Garantie auf bestimmte Eigenschaften unserer Produkte gilt grundsätzlich nur dann, wenn wir die entsprechende Eigenschaft schriftlich als „garantiert“ bezeichnen.

(2) Die Ware ist unverzüglich nach der Übergabe auf Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung, aber auf jeden Fall vor der Weiterverarbeitung, schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt und abgenommen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.

(3) Bei einer Beanstandung der Lieferung ist uns unverzüglich eine Möglichkeit zur gemeinsamen Überprüfung des Mangels und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Materialprüfungen zu geben. Bei nicht gerechtfertigten Beanstandungen sind wir berechtigt, den Besteller mit dem Überprüfungsaufwand zu marktüblichen Preisen sowie den Fracht- und Umschlagskosten zu belasten.

(4) Bei gerechtfertigter Beanstandung eines Mangels werden wir, nach Absprache mit dem Besteller, Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung leisten. Im Falle einer Ersatzlieferung wird nur die mit Mängeln behaftete Einzelmenge nachgeliefert und nicht die Gesamtmenge. Hierbei ist die fehlerhafte Lieferung schrittweise gegen die Ersatzlieferungen zurückzugeben.

(5) Mit dem Gefahrübergang beginnt die Verjährungsfrist. Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln beträgt unbeschadet der §§ 438 I Ziff. 1 und 2 sowie unbeschadet der §§ 478, 479 BGB 1 Jahr.

(6) Rückgriffsansprüche gemäß § 478, 479 BGB bestehen, sofern die Inanspruchnahme des Bestellers berechtigt war. In diesem Fall sind Rückgriffsansprüche im gesetzlichen Umfang möglich. Dies gilt auch bei Gewährleistungsansprüchen Dritter, wobei der Besteller verpflichtet ist, diese Ansprüche soweit wie möglich abzuwehren.

(7) Keine Gewährleistungsansprüche bestehen, wenn unsere Waren unsachgemäß, fehlerhaft oder nachlässig behandelt, gelagert und verarbeitet werden. Wir übernehmen keine Haftung für den Untergang der Waren, sowie deren Verschlechterung nach Gefahrübergang. Eine Ausnahmeregelung besteht für Waren, die bereits vor dem Gefahrübergang mit einem Mangel behaftet waren.

(8) Unsere Gewährleistungspflicht entfällt ebenfalls, sofern Materialien aus der Originalspezifikation geändert, ausgewechselt, anderweitig verwendet oder unsere Produkte nicht entsprechend unserer Verarbeitungsrichtlinie verarbeitet werden. Weiterhin bestehen keine Gewährleistungsansprüche, soweit die Ursache der Mängel nicht auf unsere Lieferungen und Leistungen zurückzuführen ist. Werden Nachbesserungen unserer Produkte vom Besteller oder einem Dritten vorgenommen, sind wir von der Haftung und den daraus entstehenden Folgen frei. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller Produkte mit erkennbaren Mängeln weiterverarbeitet.

(9) Werden unsere Produkte vom Besteller für einen Einsatzbereich verwendet, der den vertraglich festgelegten Eigenschaften unserer Produkte widerspricht oder von einem gewöhnlichen Verwendungszweck unserer Produkte abweicht, erlischt die Gewährleistung unsererseits.

§ 8 Allgemeine Haftungsbeschränkung

(1) Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir nur auf Schadensersatz,

- wegen Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung,
- wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten,
- wegen Verletzung von Nebenpflichten,
- nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen

e) bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Kardinalpflichten.

(2) Im Falle einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Kardinalpflichten, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nur für den vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal begrenzt auf die Höhe des Vertragswertes.

(3) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(4) Die oben aufgelisteten Haftungsbeschränkungen sind nicht gültig bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Vertragsrücktritt, Unmöglichkeit

(1) Der Besteller kann neben den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelten Fällen nur durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich wird und bevor das Risiko des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände auf den Besteller übergegangen ist. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit unserer Verpflichtungen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er offenkundig kein Interesse an Teillieferungen hat und die Verletzung unserer Vertragspflichten wesentlich ist.

(2) Ist die Unmöglichkeit der Verpflichtungen weder vom Kunden noch von unserer Seite zu vertreten, haben wir einen Anspruch auf die Zahlung von teilweise erbrachten Leistungen.

§ 10 Technische Beratung, Verarbeitungshinweise

(1) Anwendungstechnische Beratung erteilen wir nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Unsere im Zusammenhang mit unseren Produkten stehenden Beratungsleistungen, deren Verarbeitung sowie der Eigenschaften werden unverbindlich erbracht.

(2) Wir weisen den Besteller ausdrücklich darauf hin unsere technischen Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungshinweise zu studieren und den Umgang mit den gelieferten Stoffen und deren Einsatzbereiche zu beachten. Bei der Bearbeitung oder der Verarbeitung unserer Produkte sind, je nach Art und Umstände, besondere Eigenschaften zu beachten.

(3) Unsere Verbrauchsangaben beruhen auf Erfahrungswerten und können je nach der Bearbeitung oder der Verarbeitung unserer Produkte stark variieren.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks, im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Bestellers befindet.

(2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Der Besteller ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen, technischen Kenntnisse und Produkt-Know-how vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an Dritte weitergeleitet werden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die unwirksame Bedingung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt und wirksam ist.

Hinweis:

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (bspw. Versicherungen), zu übermitteln.

copaltec GmbH
Quellenstraße 7, Tor 19
70376 Stuttgart

Stand: 1. Dezember 2012